

Informationen zur Probezeit, den Versetzungsbestimmungen und den Folgen des Nichtbestehens gemäß APO FOS

§ 23 Bestehen der Probezeit

- (1) Die Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert ein Schulhalbjahr.
- (2) Die Probezeit besteht, wer im Probehalbjahr
 1. in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
 2. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern keine Halbjahresnote erhalten hat,
 3. in höchstens einem Fach nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat und
 4. alle durchgeführten Praktika erfolgreich abgeschlossen hat,
 5. wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 2 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Bildungsgang nur im Probehalbjahr unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Halbjahresnote nachgewiesen werden.
- (3) Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem weiteren unterrichteten Fach des Pflichtunterrichts können ausgeglichen werden durch
 1. gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Fach oder
 2. befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern.

Die Note im Fach Sport/Gesundheitsförderung kann nur zum Ausgleich im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich herangezogen werden.

§ 24 Weitere Probezeitbestimmungen

...

- (4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und kann nicht erneut in einen Bildungsgang der Fachoberschule aufgenommen werden. Den Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigten ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken.

§ 25 Versetzung

(1) In den mehrjährigen Bildungsgängen wird am Ende einer Jahrgangsstufe über die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe entschieden.

(2) Versetzt wird, wer

1. in der Jahrgangsstufe **in jedem Fach an mindestens 70 Prozent** des erteilten **Pflichtunterrichts** teilgenommen hat,
2. im bisherigen Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt **zwei Fächern** jeweils **höchstens einmal keine Halbjahresnote** erhalten hat,
3. am Ende der Jahrgangsstufe **in höchstens einem Fach nur 1 bis 4 Punkte** und in den übrigen Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat und
4. alle durchgeführten **Praktika erfolgreich** abgeschlossen hat,

wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 2 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsganges in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für die Versetzung eine Halbjahresnote nachgewiesen werden.

Minderleistungen in einem weiteren Fach können nach Maßgabe des Absatzes 3 ausgeglichen werden.

Zusätzliche Versetzungsvoraussetzungen für einzelne Bildungsgänge (Absätze 4 und 5) bleiben unberührt.

(3) **Minderleistungen (1 bis 4 Punkte)** in höchstens einem unterrichteten weiteren Fach des Pflichtunterrichts können **ausgeglichen** werden durch

1. **gute** oder **sehr gute** Leistungen in **einem** anderen **Fach** oder
2. **befriedigende** Leistungen in **zwei** anderen **Fächern**.

Die Note im Fach Sport/Gesundheitsförderung kann nur zum Ausgleich im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich herangezogen werden.

(5)

...

Berlin, _____

(Datum)

(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)

(bei Minderjährigen die Unterschrift der
Erziehungsberechtigten)